



Beschlussvorlage

Drucksache VL-79/2021

- öffentlich -

Jasmin Betz

III/6

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	10.05.2021	1	vorberatend
Ortsbeirat Breidenstein	11.05.2021	2	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Schließung des alten Friedhofes in Breidenstein und Entwidmung der Fläche**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Stadtteil Breidenstein besteht neben dem aktiven Friedhof ein alter Friedhof. Auf diesem Friedhof befinden sich noch zwei Familienwahlgrabstätten. Neuebelegungen finden dort seit dem Jahr 1991 nicht mehr statt. Eine der noch bestehenden Familiengrabstätten ist die Grabstätte der Familie Auth, deren Nutzungsrecht am 19.08.2021 abläuft. Hierfür hat die Nutzungsberechtigte im März diesen Jahren einen Antrag auf Abräumung der Grabstätte für das Jahr 2021 gestellt. Die andere noch bestehende Familiengrabstätte wird von der Familie Hahn belegt, das Nutzungsrecht dieser Grabstätte läuft am 29.08.2021. Hierfür wurde kein Antrag auf Abräumung der Grabstätte gestellt, allerdings hat der Nutzungsberechtigte in einem Telefonat am 30. März 2021 mitgeteilt, dass die Grabstätte nicht verlängert und nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet werden soll.

Gemäß § 4 der derzeit gültigen Friedhofsatzung können Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

Es wird vorgeschlagen, dieses im § 4 unserer derzeit geltenden Friedhofsatzung beschriebene Verfahren zur Kostenreduzierung im Bereich des Friedhofswesens und aufgrund der seit 1991 nicht mehr durchgeführten Neuebelegung von Verstorbenen anzuwenden.

Die Zuständigkeit für die Schließung und Entwidmung eines Friedhofes liegt bei der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Gemeindeordnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der alte Friedhof Breidenstein wird geschlossen und entwidmet.